



SIK
CSI

SCHWEIZERISCHE INFORMATIKKONFERENZ
CONFÉRENCE SUISSE SUR L'INFORMATIQUE
CONFERENZA SVIZZERA SULL'INFORMATICA
CONFERENZA SVIZRA D'INFORMATICA

Statuten der Schweizerischen Informatikkonferenz

Per 20. Januar 2022 genehmigt und nach Zustimmung des Bundes und der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Artikel 1

- Zweck**
1. Die Mitglieder vereinbaren zur Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinwesen im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung die Bildung einer beratenden Organisation¹. Die Schweizerische Informatikkonferenz (nachstehend "SIK" genannt) nimmt diese Funktion wahr. In Zusammenarbeit mit der Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz (nachstehend «DVS» genannt) vertritt sie die Interessen der öffentlichen Verwaltungen gegenüber IKT-Anbietern und fördert Synergien bei der Beschaffung, der Entwicklung und dem Betrieb von IKT-Leistungen, namentlich durch die Rolle als Ankeraktionärin der eOperations Schweiz AG.
 2. Die SIK soll so lange bestehen bleiben, bis alle Aufgaben durch die DVS oder andere geeignete Organisationen vollständig übernommen sind. Die SIK unterstützt die DVS bei der Schaffung der erforderlichen Grundlagen.

Artikel 2

- Rechtsform und Sitz**
- Die SIK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit und hat ihren Sitz in Bern.

Artikel 3

- Handelsregister**
- Die SIK kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Artikel 4

- Befugnisse**
- Die SIK besitzt keinerlei externe Entscheidungsbefugnisse. Der Erlass verbindlicher Richtlinien bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden, die auf Empfehlung der Delegiertenversammlung und des Vorstandes handeln.

Artikel 5

- Mitglieder**
- Der Bund, Kantone sowie Städte und Gemeinden können Mitglieder der SIK sein.

Artikel 6

- Beteiligungen**
- Die SIK kann Gesellschaften des Privatrechts gründen oder sich an solchen beteiligen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Artikel 7**Organe**

Die Organe der SIK sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachstelle

Artikel 8**Delegierten-
versammlung**

1. Der Präsident steht der Delegiertenversammlung vor. Delegiertensitze für Kantone, Städte und Gemeinden werden pro angebrochene 400'000 Einwohner degressiv verteilt. Dem Bund steht maximal die Hälfte der Anzahl Delegiertensitze der Kantone zu. Die Anzahl Delegiertensitze für Städte und Gemeinden ist höchstens so gross wie jene der Kantone. Kantonshauptorte und die grössten Städte können bevorzugt Delegierte stellen.
2. Die Delegierten sind als Vertreter ihrer Organisation in der Regel für die Informatik, für E-Government oder für die Digitalisierung zuständige Fachleute.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Versammlungen in den von den vorliegenden Statuten vorgesehenen Fällen mit beschliessender Stimme teil. Der Präsident hat immer beschliessende Stimme.
4. Die Vorsitzenden von Arbeits-, Projekt- und Erfa-Gruppen sowie Vertreter von Verbänden und Organisationen mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand und weiterer Gemeinwesen können als Gäste am Fachteil der Delegiertenversammlungen teilnehmen.
5. Die Delegiertenversammlung tritt so oft als notwendig zusammen, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Ausserdem können fünfzehn Delegierte jederzeit ihre Einberufung verlangen.
6. Die gehörig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Artikel 9**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern und einem Präsidenten, die für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit im Vorstand den Stichentscheid.
2. Der Präsident und ein bis zwei Mitglieder werden von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren ernannt. Ein bis zwei Mitglieder bestimmt der Bund. Der Beauftragte von Bund und Kantonen für die Digitale Verwaltung Schweiz ist kraft seines Amtes Mitglied. Drei bis sechs

Mitglieder werden von den Delegierten gewählt.

3. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Vertretung der Sprachen, Regionen und Staatsebenen Rücksicht zu nehmen.
4. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann zu seinen Sitzungen Aussenstehende mit beratender Stimme beiziehen.

Artikel 10

Befugnisse und Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a. den Voranschlag und die Jahresrechnung zu verabschieden;
 - b. die Mitgliederbeiträge festzulegen, vorbehalten bleibt Art. 17;
 - c. den Jahresbericht zu genehmigen;
 - d. drei bis sechs Mitglieder des Vorstandes zu wählen;
 - e. für die Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen die Gründung neuer Gesellschaften oder die Beteiligung an Gesellschaften zu beschliessen;
 - f. über die Vermögensverwendung zu entscheiden; vorbehalten bleibt Art. 17a.
2. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse im Falle von Abs. 1 lit. b., lit. c, lit. d, lit. e und lit. f mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Für alle sonstigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

Artikel 11**Befugnisse und
Aufgaben des
Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. die Delegiertensitze gemäss Art. 8 zu verteilen;
- b. die Arbeiten der Delegiertenversammlung vorzubereiten;
- c. das Eidgenössische Finanzdepartement, die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie das politische und operative Führungsgremium der DVS regelmässig über den Gang der Arbeiten zu informieren;
- d. den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht vorzubereiten;
- e. alle Entscheidungen zu treffen, die sich aus diesen Statuten ergeben, und die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
- f. die Gründung neuer Gesellschaften und der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften gemäss den Beschlüssen der Delegiertenversammlung;
- g. die Beteiligungsrechte an Gesellschaften wahrzunehmen;
- h. Rahmenverträge und Konditionserklärungen mit IKT-Anbietern nach Vorbereitung durch die DVS freizugeben und zu unterzeichnen.

Artikel 12**Präsidium**

1. Der Präsident hat folgende Aufgaben:
 - a. die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes zu leiten;
 - b. die SIK zu vertreten und zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied für sie zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand bestimmt zwei Vizepräsidenten aus seinem Kreis, die die Stellvertretung des Präsidenten gewährleisten und zusammen mit dem Präsidenten den leitenden Ausschuss der SIK bilden. Einen Vizepräsidenten stellt der Bund, den zweiten die Kantone, wobei der von den Kantonen eingenommene Sitz eine andere Sprachregion als diejenige des Präsidenten vertreten soll.

Artikel 13**Vertretung /
Zeichnungs-
berechtigung**

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung der SIK gegen aussen befugt. Der Beauftragte von Bund und Kantonen für die Digitale Verwaltung Schweiz und ein Mitglied des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien für die SIK.

Artikel 14**Fachstelle**

1. Die Fachstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Sie besorgt das Sekretariat der SIK sowie die Herausgabe der Empfehlungen und Richtlinien in deutscher und französischer Sprache.
 - b. Sie bearbeitet die Geschäfte der SIK, wendet die Entscheide derselben an und stellt deren Ausführung sicher.
2. Der Vorstand delegiert die Aufgaben der Fachstelle an die DVS.

Artikel 15**Rechnungs-
führung /
-kontrolle**

1. Die Rechnungsführung wird von der Fachstelle besorgt. Der Vorstand bestimmt die Stelle, die die Vermögensverwaltung ausführt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Rechnung wird abwechselnd von der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Finanzkontrolle eines der Mitgliedskantone geprüft, die darüber der Delegiertenversammlung, dem Eidgenössischen Finanzdepartement sowie der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren jährlich Bericht erstatten.

Artikel 16**Leistungen der
Mitglieder**

Falls die SIK auf Antrag eines einzelnen Mitglieds und allein zu dessen Gunsten Arbeiten durchgeführt hat, aus der für die SIK weiterhin Kosten entstehen, sind diese vollständig und raschestmöglich zu Lasten des Nutzniessers zu begleichen.

Artikel 17**Finanzierung**

1. Kantone sowie Städte und Gemeinden mit Delegiertensitzen zahlen einen Sockelbeitrag und einen Beitrag im Verhältnis zur Bevölkerungszahl an die Betriebskosten der SIK. Der Bund beteiligt sich mit der Hälfte des Beitrags der Kantone an den Betriebskosten der SIK. Die Beiträge werden jedes Jahr für das Folgejahr festgelegt.
2. Die SIK erhebt ab dem 1. Januar 2022 keine Mitgliederbeiträge, sofern die DVS zu diesem Zeitpunkt operativ tätig ist, die Aufgaben der Fachstelle übernimmt und selbst Mitgliederbeiträge erhebt.
Allfällige verbleibende finanzielle Verpflichtungen, welche ab dem 1. Januar 2022 fortbestehen, werden aus dem Vermögen der SIK gedeckt.

Artikel 17a

- Vermögens-
verwendung**
1. Über die Verwendung und Übertragung des bestehenden Vermögens nach Abtretung aller Verpflichtungen der SIK entscheiden die Delegierten spätestens bis zum Zeitpunkt der Auflösung gemäss Art. 18 Ziff. 2.
 2. Die Mitglieder instruieren ihre Delegierten.

Artikel 18

- Austritt und
Auflösung**
1. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus der SIK dem Vorstand gegenüber auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklären. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
 2. Sollte jedoch der Bund austreten oder die Zahl der Mitgliederkantone auf unter fünf sinken oder ein anderer wichtiger Grund eintreten (namentlich die Übertragung der verbliebenen Aufgaben gemäss Art. 1), so kann die SIK mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Artikel 19

- Revision**
1. Die Bestimmungen dieser Statuten können durch Beschluss der zusammen tagenden Delegiertenversammlung und des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abgeändert werden. Zudem muss von jeder Staatsebene mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.
 2. Mitglieder, die diesen Beschluss nicht akzeptieren wollen, haben das Recht, innerhalb von dreissig Tagen, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, jedoch frühestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abänderung, ihren Austritt zu erklären.

Übergangsbestimmungen

1. Die SIK nimmt diejenigen Aufgaben wahr, welche aufgrund der rechtlichen Vorgaben noch nicht an DVS übertragen werden können.
2. Die SIK erbringt weiterhin Leistungen im Rahmen des in Art. 1 definierten Zwecks, welcher im Wesentlichen die Interessensvertretung der öffentlichen Verwaltungen gegenüber IKT-Anbietern, durch die Verwaltung der bestehenden und allenfalls den Abschluss neuer Rahmenverträge und Konditionserklärungen, sowie die Rolle als Ankeraktionärin der eOperations Schweiz AG umfasst.
3. Die Organe der SIK erarbeiten und verabschieden ein Arbeitsprogramm für 2022 für all ihre bisherigen Leistungen, inklusive derjenigen, die gemäss Ziff. 11.1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz an die DVS übertragen werden. Sie

stimmen sich mit dem Beauftragten von Bund und Kantonen für die Digitale Verwaltung Schweiz ab.

4. Die Statutenänderung tritt mit der Schaffung der Organisation DVS in Kraft.